



Allgemeinverfügung der Stadt Halle (Saale)

zu öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien anlässlich der Fußball-Weltmeisterschaft der Männer 2026 auf Grundlage des § 6 der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV i.V.m. § 2 der Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußballweltmeisterschaft der Männer 2026 (WM2026LärmSchV))

Die Stadt Halle (Saale) gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

1. Während der Fußball-WM dürfen vom 11. Juni 2026 - 19. Juli 2026 die im Stadtgebiet befindlichen Gaststätten, die über einen erlaubten Freiflächenbetrieb verfügen, ihre Betriebszeiten zum Zwecke der öffentlichen Direktübertragung von Weltmeisterschaftsspielen, deren Anfangszeit bis einschließlich 22:00 Uhr (Mittel-europäische Zeit, MEZ) liegt, bis 60 Minuten nach Spielende ausdehnen. Hierbei sind die Anlagen auf den Gaststättenfreiflächen so zu errichten und zu betreiben, dass sie den Anforderungen des § 2 der Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Weltmeisterschaft der Männer 2026 (WM2026LärmSchV) vom 13.05.2026 entsprechen. Während der Dauer der Spiele gelten die Immissionsrichtwerte nach § 5 Abs. 5 Nr. 1 der 18. BImSchV (55 dB (A)). Im Übrigen gelten die Immissionsrichtwerte nach § 2 Abs. 2 der 18. BImSchV.

2. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

3. Nebenbestimmungen:

- Es ist sicherzustellen, dass Tongeräte mit Ausnahme jener Geräte, die der Direktübertragung dienen, nicht benutzt werden und Lautsprecheranlagen so ausgerichtet sind, dass die Beschallung der Nachbarschaft so gering wie möglich erfolgt und insbesondere die nächstgelegenen Wohnhäuser nicht direkt beschallt werden.
- Es ist sicherzustellen, dass Fanfaren, Trommeln, Trillerpfeifen, Combinho und ähnliche lärmzeugende Instrumente und Geräte nicht benutzt werden.
- Bis höchstens 60 Minuten nach dem Schlusspfeif ist die Übertragung von Kommentaren und Spielanalysen in einem geringen Umfang erlaubt.

4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Halle (Saale) in Kraft.

6. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Sicherheit, Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale) Raum 8.20 und 8.22 während der üblichen Sprechzeiten nach vorheriger Terminabsprache (0345 221 1232 oder 0345 221 1202) oder im Internet eingesehen werden.

Begründung:

Im Zeitraum vom 11.06.2026 bis 19.07.2026 findet die Fußball-Weltmeisterschaft 2026 statt. Die Erfahrungen aus vergleichbaren Sportereignissen zeigen, dass bundesweit ein erhebliches öffentliches Interesse daran besteht, dieses herausragende Sportereignis in Gemeinschaften an öffentlichen Orten, wie z. B. Gaststätten, zu verfolgen.

Dem besonderen Umstand Rechnung tragend, dass Spiele bis in die Nachtstunden nach 22 Uhr hineinreichen, hat die Bundesregierung unter Zustimmung des Bundesrates verordnet, dass die örtlich zuständigen Behörden besondere Betriebszeiten zum Zwecke des öffentlichen Fußballschauens von Direktübertragungen festsetzen dürfen.

Hierbei sind der Schutz der Nachbarschaft vor Lärmbelästigungen und das Interesse der Bevölkerung am unmittelbaren Fußballspielverlauf gegeneinander abzuwägen.

Das erhebliche öffentliche Interesse besteht darin, dass auf diese Weise die Menschen, die die Spielorte nicht besuchen können, Gelegenheit bekommen, in größerer Gemeinschaft mit anderen die WM-Spiele live verfolgen zu können.

Berücksichtigt wurde, dass an Tagen solch später internationaler Fußballspiele insgesamt ein Anstieg der Lärmpegel durch spontane Feiern des „Fußballfestes“ in Privatbereichen, durch Autokorsos u. ä. mit Sicherheit zu einer Verschiebung der allgemeinen Nachtruhe führt. Bei der befris-

teten Erweiterung der Betriebszeiten von ausschließlich erlaubten Freiflächen von Gaststätten wird berücksichtigt, dass insgesamt 29 Spiele um 21:00 oder um 22:00 Uhr (MEZ) beginnen.

Die Nebenbestimmungen wurden unter dem Blickwinkel des Schutzbedürfnisses der Nachbarschaft festgelegt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet.

Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da es sich um ein herausragendes internationales Sportereignis mit überdurchschnittlichem Bevölkerungsinteresse handelt. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass nahezu alle Bevölkerungsschichten Fußballbegeisterung entwickeln und es sich bei den Besuchenden der Fußballübertragungen in Gaststätten um weitaus mehr Personen handelt, als die sonst üblichen Fußballfans. Aus diesem Grund werden für die Dauer der zugelassenen Spielzeiten als seltenes Ereignis gewertet, sodass höhere Immissionsrichtwerte zugemutet werden können.

Das Interesse der Bürger sowie der Gaststättenbetreiber an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse einzelner möglicher Widerspruchsführenden an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit.

Unter Berücksichtigung des kurzen Zeitraumes bis zur beabsichtigten



AMTSBLATT
im Internet lesen



Mit diesem „QR-Code“ gelangen Sie auf die Internetseite der Stadt Halle (Saale):
amtsblatt.halle.de



Betriebszeitverlängerung der bereits erlaubten Freiflächen zum Zwecke der Übertragung der öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien zur Fußball-Weltmeisterschaft würde im Falle eines Widerspruches nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein.

Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

Hinweis:

Darüber hinaus gehende Ausnahmen des § 6 der 18. BImSchV können bei der Unteren Immissionsschutzbehörde beantragt werden.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), beim

Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Halle (Saale), den 2. Juni 2026

Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

**AMTSBLATT**

Herausgeber: Stadt Halle (Saale),
Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Drago Bock,
Pressesprecher
Telefon: 0345 221-41 23
Telefax: 0345 221-40 27
Internet: www.halle.de